

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 32 (1922)
Heft: 8

Artikel: Kleine Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen.

Eine Welterziehungskonferenz. Die Nationale Erziehungsgesellschaft der Vereinigten Staaten hat an 45 Staaten Einladungen versendet, in denen sie zur Beschickung einer Weltkonferenz über Erziehung auffordert, die im Jahre 1923 abgehalten werden soll. Die Veranstalter der Konferenz hoffen, dass es auf dieser Versammlung möglich sein wird, eine dauernde internationale Verbindung aller Gesellschaften zu erzielen, die sich mit Fragen der Erziehung beschäftigen. Es soll auch auf dieser Konferenz ein internationales Forschungsbureau für Erziehungsfragen gegründet werden.

Aufhebung des Vereinsverbotes der Schulpflege Aarau. Nachdem an dieser Stelle die Begründung für das Vereinsverbot der Schulpflege Aarau gegeben wurde, wird es den Lesern auch angenehm sein, die Gründe zu hören, die den aargauischen Regierungsrat bewogen, das Verbot wieder aufzuheben. Der regierungsrätliche Entscheid sagt: „Der § 96 des aarg. Schulgesetzes kann nicht so ausgelegt werden, dass ein allgemeines Verbot erlassen werden kann. Es gibt allerdings Vereine, bei denen die Zugehörigkeit für Schüler nicht gebilligt werden könnte. Daneben gibt es aber auch Organisationen, die für die Jugend von Gutem sind. Deshalb ist von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Organisationen dem Zwecke der Schule widersprechen und welche nicht. Die Schulpflege hat, gestützt auf § 96 des Schulgesetzes, ohne Zweifel das Recht, die Tätigkeit der Jugendorganisationen zu überwachen. Ihr steht ferner das Recht zu, den Beitritt zu einem solchen Verein zu bewilligen oder nicht. Es ist also ein Kontrollrecht, ein Aufsichtsrecht, das der Schule zusteht. Ein allgemeines Verbot aber steht mit dem Sinn der Gesetzesbestimmung in Widerspruch. . . . Die Mehrheit des Regierungsrates gelangt deshalb dazu, die Beschwerde (gegen das Verbot) in dem Sinne gutzuheissen, dass ein allgemeines Verbot mit dem Gesetze als nicht vereinbar erklärt wird, dass es der Schulpflege jedoch vorbehalten sein soll, von Fall zu Fall zu entscheiden, welchen Jugendorganisationen schulpflichtige Kinder beitreten dürfen, und dass ihnen ferner das Recht zusteht, die Tätigkeit dieser Organisationen zu überwachen und zu kontrollieren, und dass endlich auch der Beitritt des einzelnen Schülers zu einer anerkannten Jugendorganisation von einer jederzeit widerruflichen Bewilligung der Schulpflege abhängig gemacht werden kann.“

H. St.

Zur Reform des zürcherischen Schulgesetzes. In einer Eingabe der positiv-evangelischen Vereinigung des Kantons Zürich an den Erziehungsrat werden für eine kommende Schulgesetzgebung u. a. folgende Postulate aufgestellt:

1. Wir treten geschlossen und mit allem Nachdruck dafür ein, dass am Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre als einem eigentlichen Bestandteile des öffentlichen Unterrichtes festgehalten werde.

2. Es ist im neuen Schulgesetz hinsichtlich des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre in den ersten sechs Klassen zu bestimmen, dass er nur „in der Regel“ vom Klassenlehrer zu erteilen sei.

3. Bei der Zuteilung der Schüler an die einzelnen Lehrer sollen von der Behörde besondere Wünsche der Eltern, welche aus religiösen Gründen vorgebracht werden, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

4. Der Regierungsrat soll den „Freien evangelischen Lehranstalten“, d. h. den Schulen, welche die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Lehr-

plan, Lehrer usw. einhalten, den Kindern aber eine religiöse Erziehung in einer bestimmten Glaubensrichtung bieten, auf der Stufe der Volks- und Mittelschulen finanzielle Unterstützungen verabfolgen, welche die Schulen instand setzen, Schülern ohne Rücksicht auf die ökonomische Lage der Eltern Aufnahme zu gewähren.

5. Es ist in das kantonale Unterrichtsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Schüler vor Bemerkungen des Lehrers, die den christlichen Glauben herabsetzen, zu schützen sind.

6. Ähnlich wie für die Aufstellung von Lehrplan und Lehrmitteln für die 7. und 8. Klasse der Primarschule und die Sekundarschule ein Begutachtungsrecht des Kirchenrates vorbehalten ist, wünschen wir ein solches für den Religionsunterricht der höheren Lehranstalten, also die beiden Kantonsschulen, das Lehrerseminar und die städtischen Mittelschulen (Seminar und höhere Töchterschule).

7. Die gesetzliche Vorschrift, dass vor der Wahl eines Professors an die theologische Fakultät der Universität das Gutachten des Kirchenrates einzuholen sei, ist aufrecht zu erhalten. Das gleiche Recht ist dem Kirchenrate für die definitive Besetzung von Religionslehrerstellen an den öffentlichen Mittel- und Fachschulen einzuräumen . . .

(Schweiz. Evang. Schulblatt.)

Geistige Hygiene in der Schule. Die vor etwa Jahresfrist in Paris gegründete, von Toulouse geleitete „*Ligue de prophylaxie et d'hygiène mentale*“ stellt sich zur Aufgabe, die Massnahmen zu studieren und zu verwirklichen, die der Prophylaxe geistiger Störungen dienen, für die Behandlung von Psychopathen bessere Bedingungen schaffen und die geistige Hygiene im Bereiche der individuellen Tätigkeit in der Schule sowie im Berufs- und Gesellschaftsleben fördern. Auf dem vor kurzem abgehaltenen Kongress dieser Liga erstattete Prof. E. Claparède aus Genf einen Bericht, dessen Schlussfolgerungen wir dem „*Educateur*“ entnehmen:

1. Die Schule der sog. zivilisierten Länder stützt und unterhält noch eine Unzahl physiologischer, psychologischer und biologischer Irrlehren, gegen die die Liga für geistige Hygiene unentwegt ankämpfen muss; auch Irrlehren von moralischer Tragweite sind darunter, denn wie oft tötet nicht die Schule die Arbeitsliebe im Kinde, wie oft breitet sie nicht einen später nur schwer noch zu beseitigenden Schatten über die Jugendjahre aus.

2. Um ihrer Bestimmung wirklich gerecht zu werden, muss die Schule das Kind selbst zum Mittelpunkt ihres Programmes und ihrer Methoden machen und die Erziehung als eine fortschreitende Anpassung des geistigen Lebens an die durch bestimmte Triebe hervorgerufenen Handlungen betrachten.

3. Die Erziehung darf weder die Furcht vor Strafe, noch den Wunsch nach Belohnung zur Triebfeder haben, sondern einzig das Interesse, ein tiefes Interesse für den Gegenstand, der aufgenommen oder ausgeführt werden soll. Gute Leistung und Benehmen sollen sich nicht aus dem Gehorsam gegen andre, sondern aus dem eigenen Gefühl ergeben: also innere, nicht bloss äussere Disziplin.

4. Die Schule sollte die jugendliche Lebensperiode verlängern, nicht aber durch Forcierung der einzelnen Entwicklungsstufen verkürzen.

5. Die Erziehung sollte mehr darnach trachten, die geistigen und moralischen Fähigkeiten zu fördern, als eine Menge von Kenntnissen einzutrichtern, die meist bald wieder verloren gehen und doch zum grössten Teil ohne innere Beziehung zum Leben bleiben.

6. Die Schule sollte aktiv sein, d. h. die Tätigkeit des Kindes anfeuern,

mehr Laboratorium als Auditorium; hier kann sie mit Vorteil das Spiel heranziehen, das die kindliche Aktivität maximal steigert.

7. Sie soll dem Menschen Arbeitsliebe geben, ihm nicht durch Assoziation mit unangenehmen Affekten den Begriff der Pflicht verhasst machen; sie soll ein Ort freudiger, begeisterter Arbeit sein.

8. Da das spätere Leben sich auf sozialem Untergrunde abspielt, soll schon die Schularbeit, um auf das Leben richtig vorzubereiten, diesem Moment Rechnung tragen und ausgesprochen sozial orientiert sein; sie blieb bisher durch Vernachlässigung dieser Forderung viel zu sehr vom Leben abgetrennt und daher leer und gekünstelt.

9. Die Aufgabe des Lehrers wird eine völlig andre: Anstatt Alleswischer, der den Verstand knetet und mit Kenntnissen anfüllt, wird er zum Mitarbeiter des Schülers, der geistige und sittliche Bedürfnisse weckt. Er übermittelt nicht mehr die Kenntnisse, sondern hilft sie durch eigene Arbeit und persönliches Suchen zu erwerben; seine Haupttugend ist Begeisterung, nicht Gelehrsamkeit.

10. Damit wird eine vollständige Änderung in der Ausbildung der Lehrer aller Stufen notwendig, deren Richtung vorwiegend eine psychologische werden muss.

11. Die Erfahrung zeigt, dass der Unterricht nur dann Erfolg hat, wenn er sich an die natürlichen Fähigkeiten des Individuums wendet. Wir müssen daher in der Schule mehr „nach Mass“ arbeiten und die individuelle Eignung und Anlage berücksichtigen. — Zu diesem Zwecke sollte neben einem Minimal-Programm, das für alle bindend ist und sich auf die unerlässlichen Fächer erstreckt, eine Anzahl frei wählbarer Fächer eingeführt werden, worin sich jeder nach Belieben und ohne Prüfungszwang vertiefen kann, der Interesse daran findet.

12. Der Staat, namentlich der demokratische, braucht eine geistige und sittliche Auslese. Nicht nur der Einzelne, sondern die ganze Gesellschaft hat daher Interesse daran, dass die bestbegabten Kinder ausgewählt und unter den für ihre Entwicklung günstigsten Bedingungen ausgebildet werden.

13. Unser Prüfungssystem bedarf einer tiefgreifenden Reform. Die Examina treiben den Lehrer wider seinen eigenen Willen zu blosser Gedächtnisübung an Stelle planvoller Entwicklung der Intelligenz. Sie sollten daher bloss für ein Mindestmass unerlässlicher Kenntnisse bestehen bleiben, im übrigen aber ersetzt werden durch persönliche Arbeiten während des Schuljahres oder durch geeignete Tests.

14. Die experimentelle Psychologie stellt der praktischen Pädagogik geeignete Methoden zur Verfügung, mit deren Hilfe sie ihre Verfahren und Unterrichtsmethoden auf Wert und Brauchbarkeit prüfen kann. Sie liefert auch Tests für geistige Analyse des einzelnen Individuums.

15. Die Verbände für geistige Hygiene müssen in allen Ländern eine intensive Propaganda für ihre Bestrebungen machen, da die Routine der Schulbehörden, die Gleichgültigkeit des Publikums und der Mangel an dem nötigen Verständnis einer baldigen Einführung dieser Reformen grosse Schwierigkeiten entgegenstellen.

R. K.

Internationale Vereinigung für Kinderschutz. Der im Jahre 1921 in Brüssel abgehaltene zweite internationale Kongress für Kinderschutz, an dem 31 Nationen vertreten waren und 1200 Personen aus allen Erdteilen teilnahmen, hat den bereits zahlreichen Institutionen, die Fragen von allgemein menschlicher Wichtigkeit auf internationalem Boden zu lösen sich zum Ziele setzen, eine neue hinzugefügt durch Gründung der

internationalen Vereinigung und des internationalen Amtes für Kinderschutz mit Sitz in Brüssel. Aus der Vorgeschichte dieses sozialen Werkes darf für uns hervorgehoben werden, dass der erste Anstoss hiezu von der Schweiz ausgegangen ist, indem der Bundesrat schon im Jahre 1912 den in Frage kommenden Staaten einen dahingehenden Vorschlag unterbreitete. Aber erst nach Beendigung des Weltkrieges konnte die nun doppelt notwendige Institution ins Leben gerufen werden. Dieselbe bezweckt eine Vereinheitlichung und wirkungsvollere Gestaltung der vielfältigen Bestrebungen auf dem Gebiete des Kinderschutzes in den verschiedenen Ländern. Ihre Hauptziele sind zunächst: Schutz der Jugend namentlich im frühesten Alter durch Sanierung der hygienischen Verhältnisse, wissenschaftliche Förderung der Erziehung Anormaler, vorbeugende und bessernde Fürsorge für moralisch Gefährdete. Die Vereinigung unterhält eine Zeitschrift (*Bulletin International de la Protection de l'Enfance*), die ihre Leser über die Kinderschutzbewegung und über die Fortschritte und Veränderungen der bezüglichen Gesetzgebung in den einzelnen Ländern unterrichtet, und Vorschläge und Anregungen zur Ausgestaltung des sozialen Werkes enthält.

Dr. O. G.

Kinderschutz in Japan. Die Bewegung für Kinderschutz in Japan ist neuern Datums. Erst seitdem die vormals nur von Landwirtschaft, Kleinhandwerk und Kleinindustrie lebende Nation durch eine beispiellos intensive und rasche industrielle Entwicklung zu einem vielgestaltigen wirtschaftlichen Organismus geworden war, haben die damit verbundenen sozialen Begleiterscheinungen auch Fürsorgewerke nötig gemacht. Während sich früher die soziale Fürsorge in der Sorge um Waisen- und Findelkinder erschöpfte, wobei die originelle Sitte der Zuteilung von je $3\frac{1}{2}$ Scheffel Reis pro Kopf und Jahr von Staatswegen nicht unerwähnt bleiben mag, wurden jetzt, nach europäischem Vorbild, vor allem aus Einrichtungen die der Hygiene im Kindesalter dienen in grosser Zahl geschaffen. In modernem Sinne ist auch die Behandlung jugendlicher Fehlbarer organisiert, die in privaten und staatlichen Besserungs- oder Arbeitsschulen mit anstaltsmässigem Betrieb oder nach dem System von Familienkolonien untergebracht werden. Der privaten Fürsorge ist auf allen Gebieten weiter Spielraum gelassen. Christliche und buddhistische Missionare arbeiten nach dem anerkennenden Zeugnis japanischer Behörden in hervorragender Weise mit. Gestützt auf statistische Erhebungen über Geburtenhäufigkeit und Kindersterblichkeit und in Verwertung von im Auslande gemachten Erfahrungen gedenkt man im Lande der aufgehenden Sonne die Werke des Kinderschutzes weiter auszubauen.

Dr. O. G.

Literatur.

Oswald, Ad. *Die Kropfkrankheit, eine Volksseuche.* Ihre Behandlung und ihre Verhütung. Zürich, 1922. Orell Füssli. 48 S. Fr. 1.50.

Diese Monographie über die Kropfkrankheit aus der Feder einer anerkannten Autorität behandelt in allgemein verständlicher Weise die Bedeutung des Kropfes als Krankheit, seine Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung, die Ursache und die Behandlung des Kropfes. Bei dem massenhaften Vorkommen dieses gar nicht immer harmlosen Leidens in der Schweiz kann gar nicht genug getan werden, weite Kreise darüber aufzuklären.